

SATZUNG

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch ein einzelnes Außenbereichsgrundstück

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 21.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Schweibelweg" wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet: Flst.-Nr. 1523

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 16. September 1994 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Die Straßenverkehrsfläche wird wie folgt festgelegt:

Die Zufahrt zu dem Flurstück Nr. 1523 in Mengen, Blochingen, erfolgt über den schon vorhandenen ausgebauten Schweibelweg.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BauGB am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt Mengen
Mengen, den 16. September 1994


F u s s

Bürgermeister